

4897 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1994 betreffend ein Übereinkommen über die biologische Vielfalt samt Anlagen und Erklärung

Ziel des Übereinkommens ist es, einen fairen Interessenausgleich zwischen den industrialisierten Ländern und den Entwicklungsländern zum Schutz der biologischen Vielfalt zu erreichen. Vor allen Dingen werden Entwicklungsländer Schutzmaßnahmen vornehmen, die von den Industriestaaten finanziell und durch den Transfer von Technologie, Know-how usw. unterstützt werden. Die Industriestaaten beteiligen darüber hinaus die Entwicklungsländer an dem Gewinn (finanziell, aber auch z.B. durch die Bereitstellung der gewonnenen Organismen, Technologien usw.), der durch die Verwertung der biologischen Vielfalt aus den jeweiligen Entwicklungsländern erzielt werden konnte.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Weiters hat der Nationalrat gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß für die authentischen Texte dieses Staatsvertrages in arabischer, chinesischer, russischer und spanischer Sprache eine vereinfachte Kundmachung durch Auflage im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird.

Da der Staatsvertrag Bestimmungen enthält, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, bedarf das Übereinkommen der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag,

1. dem Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG die Zustimmung zu erteilen,
2. gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben,
3. gegen den Beschluß des Nationalrates, das gegenständliche Protokoll durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

Gertrude Perl  
Berichterstatteerin

Irene Crepaz  
Vorsitzende

2. dem Abkommen sowie aus Anhang 1 das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994, die Vereinbarung betreffend Ausnahmegenehmigungen von Verpflichtungen nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, das Übereinkommen über die Landwirtschaft, das Übereinkommen über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen, das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen, Anhang 2 und Anhang 3 und dem Beschluß über die Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen

gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und

3. gegen das vorliegenden Vertragswerk keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

**Dr. Kurt KAUFMANN**  
Berichterstatler

**Ing. Johann PENZ**  
Vorsitzender